

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1906**

1 (13.1.1906)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1906.

### Inhalt.

Nr. 117079. A. Verträge mit Handelsgeschäften.

Nr. 117079. A.

### Verträge mit Handelsgeschäften.

Bei Vertragsabschlüssen mit Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw. hat stets eine genaue Prüfung stattzufinden, ob die als Vertreter der Gesellschaften auftretenden Personen wirklich Vertretungsmacht besitzen. Deshalb ist bei jedem solchen Vertragsabschluß von der Gesellschaft (nicht unmittelbar vom Amtsgericht) ein Auszug aus dem Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem neuesten Stand zu verlangen und uns bei Einsendung des Vertrags mit vorzulegen.

Wenn aus besonderen Gründen einmal eine Ausnahme von der Regel gemacht und ein Registerauszug dem Vertrag nicht beigegeben werden soll, so ist bei der Vorlage anzugeben, ob der Dienststelle die Vertretungsmacht der handelnden Personen genau bekannt ist und auf welche Tatsachen sich diese Kenntnis gründet.

Bei Vertragsabschlüssen mit Handelsgeschäften anderer Art ist in gleicher Weise zu verfahren, sofern nach dem Ermessen der den Vertrag abschließenden Dienststelle die Vertretungsmacht des Vertragsgegners nicht zweifellos ist.

Die Vorschriften über den Abschluß von Beförderungsverträgen werden hierdurch nicht berührt.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1905.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

29